



AMTSGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.07.2011 um 10:00Uhr,
im Amtsgericht Bochum, Viktoriastr.14, 44787 Bochum, Gebäudeteil A,
Erdgeschoss, Saal A 28**

das im Grundbuch von Hordel Blatt 1006 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hordel, Flur 9, Flurstück 167, Geb.- u. Freifläche, Wohnen, Günnigfelder Straße 101 A, groß 10 a 66 qm

versteigert werden.

Laut dem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Drei-Parteienhaus mit Büro- und Wohnnutzung. Das Haus wurde 1950 erbaut und verfügt über 577 qm Wohn- und Nutzfläche. Es besteht Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bochum, 12.04.2011